

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 24

Jahrgang 2009

18. November 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Straßenausbau Nollenburger Weg

hier : Einladung zur Bürgerinformation

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

hier : Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

3. Wahl von Schiedspersonen

4. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) an Herrn Markus Stratmann

5. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) an Herrn Markus Stratmann

6. Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

7. Bekanntmachung der Wahlordnung der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

8. Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein

hier : Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung

1. Straßenausbau Nollenburger Weg

hier: Einladung zur Bürgerinformation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 18.08.2009 das Plankonzept zum Ausbau des Nollenburger Weges zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Durchführung einer Bürgerinformation beauftragt.

Am Mittwoch, dem 09.12.2009, 18.00 Uhr findet im PZ des Willibrord-Gymnasiums, HansasträÙe 3 in Emmerich am Rhein eine Bürgerinformation zum geplanten StraÙenausbau Nollenburger Weg statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden zur Teilnahme eingeladen.

Emmerich am Rhein, den 09.11.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Erster Beigeordneter
Dr. Stefan Wachs

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 den Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2008 nebst Lagebericht festgestellt.

Darüber hinaus wurde in der gleichen Sitzung vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein bezüglich der Gewinnverwendung beschlossen, dass

- a) ein Betrag in Höhe von 981.732,00 € im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein abzuführen ist und
- b) ein Betrag in Höhe von 15.193,66 € der Gewinnrücklage entnommen wird.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein zum 31.12.2008 liegen im Betriebsgebäude der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, Zimmer 13, in 46446 Emmerich am Rhein während der Öffnungszeiten (Mo. – Mi. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22. Juli 2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung-, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die

Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den Regelungen in der Betriebssatzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JPA DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.10.2009
gez. Im Auftrag
Helga Giesen
Gemeindeprüfungsanstalt NRW

46446 Emmerich am Rhein, im November 2009

Gruyters
Betriebsleiter

3. Wahl von Schiedspersonen

Die nachfolgend genannten Personen wurden vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein für die Dauer von 5 Jahren als Schiedspersonen gewählt.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften Ziffer 2 zu § 5 Schiedsamtgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NW) lauten Namen und Amtssitz der gewählten Schiedspersonen wie folgt:

Ordentlicher Schiedsman Bezirk I

Herr Wilhelm Welters, Speelberger Str. 157, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 6467

Ordentlicher Schiedsman Bezirk III

Herr Gregor Reintjes, In der Laar 51, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 6290

Ordentlicher Schiedsman Bezirk V

Herr Alfred Verhey, Broichstr. 32, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02888 8770

Stellvertretender Schiedsman Bezirk V

Herr Klaus Manthey, Dornicker Str. 111, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 80174

Emmerich am Rhein, den 12.11.2009

Johannes Diks
Bürgermeister

4. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) an Herrn Markus Stratmann

Die Rechtswahrungsanzeige des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Soziale Hilfen, vom 27.10.2009, Az.: 7 Hü-dJ / SGB II Heisterkamp, N., an Herrn Markus Stratmann, zuletzt wohnhaft: Steinstraße 39, 46446 Emmerich am Rhein, wird hiermit gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt. Mit diesem Schreiben werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann während der Sprechzeiten unter Vorlage des Ausweises im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Dienststelle Fährstraße 4, Zimmer 83, 46446 Emmerich am Rhein, in Empfang genommen werden.

46446 Emmerich am Rhein , den 16.11.2009

Johannes Diks
Bürgermeister

**5. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
an Herrn Markus Stratmann**

Die Rechtswahrungsanzeigen des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Soziale Hilfen, vom 27.10.2009, Az.: 7 Hü-dJ / SGB II Heisterkamp, N., an Herrn Markus Stratmann, zuletzt wohnhaft: Steinstraße 39, 46446 Emmerich am Rhein, werden hiermit gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt. Mit diesem Schreiben werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke können während der Sprechzeiten unter Vorlage des Ausweises im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Dienststelle Fährstraße 4, Zimmer 83, 46446 Emmerich am Rhein, in Empfang genommen werden.

46446 Emmerich am Rhein , den 16.11.2009

Johannes Diks
Bürgermeister

**6. Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2009**

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2009 nebst Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 3 GO NRW ab 01.12.2009 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in Zimmer 163 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1 zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 01.12.-14.12.2009 Einwendungen schriftlich erheben oder auf Zimmer 163 des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1, zur Niederschrift erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2009

Der Bürgermeister

Johannes Diks

**7. Bekanntmachung der Wahlordnung der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl zum
Integrationsrat und Integrationsausschuss gemäß § 27 der Gemeindeordnung
Nordrhein-Westfalen**

Auf der Grundlage von §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 - SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 03.11.2009 folgende Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss in Emmerich am Rhein beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist die Stadt Emmerich am Rhein.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlausschuss ist gleichzeitig zuständig für die Integrationsratswahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet abschließend über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 4) bis zum 29. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 3 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 9.00 bis 17.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Rat der Stadt festgelegt und danach vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin bekannt gemacht.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/in enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Fachbereich 1 –Zentrale Dienste- bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 2). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 5 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 6 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

Gem. § 27 Abs. 11 GO gelten für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach § 27 Abs. 2, Satz 1 die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und – soweit anwendbar – die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Für Wahlsystem und Verteilung der Sitze gelten die §§ 31 bis 33 KWahlG und die §§ 61 bis 63 KWahlO – soweit anwendbar – entsprechend.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

46446 Emmerich am Rhein, den 09.11.2009

Der Bürgermeister

Diks

**8. Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein
hier : Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 - SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) in Verbindung mit § 7 a der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 03.11.2009 den Tag der Integrationsratswahl auf

Sonntag, den 07. Februar 2010

festgesetzt. Die Wahlzeit dauert von 09.00 – 17.00 Uhr.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung der Stadt Emmerich am Rhein für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss gem. § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (WahlO) fordere ich auf, zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 4 Abs. 9 WahlO bis spätestens zum 34. Tag vor der Wahl,

Montag, 04. Januar 2010, 16.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Raum 128, eingereicht werden.

Entsprechende Vordrucke sowie Auskünfte über das Wahlvorschlagsverfahren sind im Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Raum 128, während der Dienststunden zu erhalten.

46446 Emmerich am Rhein, 09.11.2009

Der Wahlleiter

Diks